

Praktikantenvertrag

Zwischen der Firma

(im nachfolgenden "Firma" genannt)

und Frau/Herrn

(im nachfolgenden "Praktikant" genannt)

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Einsatzbereich/Tätigkeit

Der Praktikant wird in der Zeit vom

. bis

entsprechend dem Ausbildungsplan
Industriemechaniker

der Berufsfachschule Gewerbeschule Lörrach zum Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen im Berufsbild
Industriemechaniker/Feinwerkmechaniker oder einem verwandten Beruf in der Firma eingesetzt

Die tägliche Praktikumszeit beträgt Stunden.

§ 2 Praktikumstag

Der Praktikumstag ist donnerstags in der Schulzeit. An den anderen Schultagen hat der Praktikant Unterricht in der Berufsfachschule.

§ 3 Vergütung

Im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen und lohnsteuerlichen Maßgaben kann ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden bzw. dem Praktikanten entstehende Auslagen vergütet werden.

§ 4 Versicherung

Der Praktikant ist über die BGV versichert. Die Versicherung wird in der Schule abgeschlossen.

§ 5 Pflichten der Firma

Die Firma ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet,

- die nach dem Ausbildungsplan erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse durch eine oder mehrere geeignete Personen zu vermitteln,
- mit der Gewerbeschule Lörrach in allen die Ausbildung betreffenden Fragen zusammenzuarbeiten,
- dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das neben der Dauer und der Art der Tätigkeiten auf Wunsch des Praktikanten auch Angaben über die Beurteilung von Führung und Leistung enthält.

§ 6 Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant ist verpflichtet,

Praktikantenvertrag

- unter Einhaltung des Ausbildungsplans die Praktikumsmaßnahme gewissenhaft zu betreiben,
- die entsprechenden Weisungen des/r Ausbilder/s der Firma zu befolgen,
- die tägliche Ausbildungszeit einzuhalten sowie den vorgeschriebenen Tätigkeitsberichte anzufertigen,
- die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten,
- die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln.

§ 7 Verhinderung

Im Falle jeder Verhinderung hat der Praktikant die Firma unverzüglich zu informieren. Bei krankheitsbedingter Verhinderung ist der Firma innerhalb von drei Tagen ab Beginn der Erkrankung eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 8 Beendigung/Kündigung

Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Diese Praktikumsvereinbarung tritt am in Kraft. Die Aufnahme der Praktikantentätigkeit .

erfolgt am .

....., den

Unterschrift zu Firma)
Musterfirma® GmbH
- Praktikumsbetrieb -

Unterschrift Praktikant
Praktikant

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
ggfs. Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten